



STADT MEERBUSCH  
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

Rhein-Kreis Neuss  
Amt für Umweltschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
z.Hd. Herrn Schemion  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

**Büro des Bürgermeisters  
und Justizariat**

17.06.2022

Ansprechpartner/in

**Dr. Marc Saturra**

Telefon / Fax / E-Mail

02132 - 916 419  
02132 - 916 450  
Marc.Saturra@meerbusch.de

**Antrag der Firma Amprion GmbH gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Ziffer 1.8  
(V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer  
Konverterstation in Meerbusch-Osterath**

**Hier: Anhörung nach § 73 Abs. 4 BauO NRW**

Anschrift/Raum

**Dorfstraße 20  
40667 Meerbusch**

Sehr geehrter Herr Schemion,

in der o.g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 23.05.2022, wonach Sie beabsichtigen, das mit diesseitigem Schreiben vom 15.04.2020 der Konverterstation versagte gemeindliche Einvernehmen gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW zu ersetzen. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Ihr Zeichen

**68.6.02-428/19**

Mein Zeichen

**30.10.66/21**

Die Stadt Meerbusch hält an der mit Schreiben vom 15.04.2020 ausgesprochenen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB fest.

### **Begründung**

Das Vorhaben kann sich nicht auf den Privilegierungstatbestand von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB stützen. Zwar handelt es sich bei dem Konverter um einen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienenden Betrieb im Sinne der Norm. Es fehlt jedoch am Merkmal der Ortsgebundenheit.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass auch bei Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, eine privilegierte Zulassung an einem konkreten Standort im Außenbereich nur in Betracht kommt, wenn das jeweilige Vorhaben auf die geografische oder geologische Eigenart des Standortes angewiesen ist (BVerwG, Urteil vom 21.01.1977, IV C 28.75; Urteil vom 20.06.2013, 4 C 2/12). Auch bei einem der Energieversorgung dienenden Betrieb fehlt es an einem ausreichenden Standortbezug, wenn der Standort zwar ggf. Lagevorteile aufweist, das Vorhaben aber mit dem Standort nicht steht oder fällt (BVerwG, Urteil vom

#### **Konten der Stadtkasse Meerbusch:**

Sparkasse Neuss  
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00  
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch  
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00  
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch  
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00  
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Mönchengladbach eG  
IBAN: DE17 3106 0517 0052 0860 19  
BIC: GENODED1MRB

#### **Öffnungszeiten**

Mo - Do von 8:00 bis 16:00 Uhr und;Fr  
von 8:00 bis 13:00 Uhr

16.06.1994, 4 C 20/93). Daraus ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das Vorhaben nur an einer näher eingrenzbaeren Stelle im Außenbereich verwirklicht werden kann (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994, 4 C 20/93).

Soweit Sie im Anhörungsschreiben vom 23.05.2022 darauf verweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei leitungsgebundenen Anlagen stets von einer Zulässigkeit ausgegangen werden könne, kann dem aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden.

In seinem Urteil vom 16.06.1994, 4 C 20/93, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass bei leitungsgebundenen Anlagen der öffentlichen Versorgung der Standortbezug gegeben sei, da die Versorgungsunternehmen ohne Berührung des Außenbereichs ihre Aufgabe nicht wahrnehmen könnten. Zugleich betonte das Bundesverwaltungsgericht jedoch, dass es an einer solchen spezifischen Gebundenheit fehlen würde, wenn der gewählte Standort zwar Lagevorteile aufweist, das Vorhaben mit dem Standort aber nicht steht und fällt, weil es auch an einem anderen Standort realisiert werden könnte. An dieser Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht auch im Urteil vom 20.06.2013, 4 C 2/12, ausdrücklich festgehalten. Es hat in dieser Entscheidung aber auch weiter ausgeführt, dass es sich verbieten würde, von dem Erfordernis abzusehen, dass das Vorhaben an einer näher eingrenzbaeren Stelle hergestellt werden müsste. Der Begriff der Ortsgebundenheit würde konturenlos, wenn der kleinräumliche Bezugsrahmen verlassen wird. Dementsprechend fehle es an der erforderlichen Lokalisierung, wenn der gesamte Außenbereich einer Gemeinde oder gar einer Vielzahl von Gemeinden als Standort in Betracht käme.

Dem wird man auch für Anlagen der öffentlichen Versorgung entnehmen können, dass die Leitungsgebundenheit des konkreten Vorhabens dazu zwingt, dieses in einem bestimmten räumlichen Bereich zu realisieren. Soweit es darum geht, ein entsprechendes Vorhaben an einer bestehenden Leitungstrasse zu realisieren, kann der Leitungsbestand daher genügen, den erforderlichen Standortbezug herzustellen. Vorliegend ist der Sachverhalt jedoch ein anderer.

Das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Ultranet ist noch nicht abgeschlossen. Der genaue Leitungsverlauf steht daher noch nicht fest. Damit lässt sich aber auch noch nicht verorten, an welchem Standort der Konverter errichtet werden sollte.

Etwas Anderes folgt auch nicht daraus, dass das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) den Standort Osterath als nördlichen Netzverknüpfungspunkt des Vorhabens Ultranet benennt. Konverter und Netzverknüpfungspunkt sind nicht identisch. Das Übertragungsnetz in Deutschland wird standardmäßig mit Wechselstrom betrieben. Damit die Höchstspannungsgleichstromleitungen, die insbesondere für den verlustärmeren Transport über lange Strecken gedacht sind, mit dem Übertragungsnetz verbunden werden können, bedarf es der Umwandlung des Gleichstroms in Wechselstrom. Diesem Zweck dienen die Konverter. Die Verbindung der Konverter mit dem Drehstromnetz erfolgt dann in gesonderten Schaltanlagen, mit denen die Konverter entweder „direkt“ oder über Drehstromleitungen verbunden sind. Diese Schaltanlagen bilden regelmäßig die Netzverknüpfungspunkte.

Mit der Festlegung der Netzverknüpfungspunkte hat der Bundesgesetzgeber also regelmäßig eine Standortentscheidung hinsichtlich der Schaltanlagen getroffen, nicht aber in Bezug auf den Konverter. Beide Anlagen können auch mehrere Kilometer voneinander entfernt realisiert werden (Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Vorbemerkung zum BBPlG, Rn. 31). Auch im Gesetzgebungsverfahren zum BBPlG war betont worden, dass Nebenanlagen „auch zehn Kilometer und mehr von dem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt entfernt gelegen sein“ können (BT-Drs. 17/13258, S. 19).

Dementsprechend mag es zwar auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, den Konverter möglichst nahe dem Netzverknüpfungspunkt zu errichten, weil sich so die Länge der benötigten Drehstromleitungen zur Verknüpfung reduzieren lässt. Dies ist aber nur ein Aspekt, der bei der Trassierung des neuen Vorhabens Ultranet zu beachten ist. Ebenso spielen die Abstände zur Wohnbebauung, die Flächenverfügbarkeit, anderweitige Nutzungsansprüche an die Fläche, sonstige planerische Vorgaben und vielfältige weitere öffentliche und private Belange bei der Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren für die Leitungstrasse eine Rolle, die sich im Ergebnis als gewichtiger darstellen können als die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt. Daher kann vorliegend auch nicht argumentiert werden, aus der Entscheidung des Bundesgesetzgebers für Osterath als Netzverknüpfungspunkt folge zwingend auch eine Festlegung von Osterath als Standort des erforderlichen Converters. Der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Standortbezug kann daher auf diesem Wege nicht hergestellt werden.

Hinsichtlich der fehlenden Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird auf die Stellungnahme vom 15.04.2020 verwiesen, an der auch insoweit weiter festzuhalten ist.

Auch wenn unterstellt würde, dass es sich bei dem Konverter um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte zulässige Nutzung handelt, würde sie sich als unzulässig erweisen, da ihr öffentliche Belange, konkret in Form von unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Sicherheit, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BauGB, entgegenstehen.

Zu den insofern zu betrachtenden Aufwendungen zählen auch die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Feuerwehr (Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl., § 35 Rn. 125). Unwirtschaftlich sind solche Aufwendungen, wenn die Kosten für die Gemeinde im Verhältnis zum erstrebten Zweck unangemessen hoch sind oder das Vorhaben für die Gemeinde ohne oder von geringer Bedeutung ist (OVG Bautzen, Beschluss vom 10.01.2013, 4 B 183/12). Davon ist auszugehen, wenn die erforderlichen Aufwendungen überwiegend oder gar allein den Interessen des Bauherrn zu Gute kommen (BVerwG, Urteil vom 22.03.1972, IV C 121.68; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl., § 35 Rn. 126).

Davon ist hier auszugehen: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Konverter wurden die entsprechenden Antragsunterlagen durch die Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung der Wehrleitung der Feuerwehr Meerbusch hinsichtlich der brandschutztechnischen

Anforderungen und insbesondere unter Wahrung der Interessen des abwehrenden Brandschutzes bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass für die geplanten ölgekühlten Transformatoren mit einer Ölmenge von jeweils 59,0 t eine effiziente Brandbekämpfung nur möglich ist, wenn entsprechende Sonderlöschmittel auf einem entsprechenden Trägerfahrzeug vorgehalten werden, die bei Brand eines Transformators bzw. des zugehörigen Ölvorrates aus sicherer Position aufgebracht werden können. Diese Erstschlagfähigkeit kann nur mit einem speziellen Trägerfahrzeug sichergestellt werden, dessen Spezifizierung sich aus den besonderen Anforderungen des Konverters ergibt:

- PTLF 4000 nach DIN 14530-21:2019 in der Massenkategorie MIII (14,0t bis ≤ 16t) nach DIN SPEC 14502-1 bzw. Massenkategorie M (7,5t bis ≤ 16t) nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2 mit Allradantrieb in der Kategorie 2 (geländefähig)
- Löschwasserbehälter mit einer Wassermenge von mind. 4000 Liter
- Schaummittelbehälter mit einem nutzbaren Inhalt von 500 Liter
- fest eingebaute Pulverlöschanlage mit 500kg Löschpulver
- fest eingebauter Werfer für Wasser und Schaum mit einer Durchflussmenge von mind. 1600l/min.
- fest eingebauter Werfer für Löschpulver mit einer Leistung von mind. 10 kg/s

Mit den für die kommunale Gefahrenabwehr vorgehaltenen Fahrzeugen können die Anforderungen an die Brandbekämpfung nicht umgesetzt werden. Zudem ist zu beachten, dass das Szenario „Trafobrand“ in der Einsatzplanung für den Konverterstandort berücksichtigt und regelmäßig theoretisch und praktisch beübt werden muss. Dieses Szenario ist in seiner Dynamik nicht alltäglich und erfordert daher einen routinierten Umgang mit dem Trägerfahrzeug und der verbauten Löschtechnik, sodass eine Einbindung in den normalen turnusmäßigen Übungsdienst der primär zuständigen Einheit Osterath erforderlich ist. Dem kann nur Rechnung getragen werden, wenn das entsprechende Fahrzeug zu den Zwecken der Ausbildung und regelmäßigen Fortbildung ständig zur Verfügung steht. Eine Stationierung am Standort der örtlich zuständigen Einheit in Meerbusch-Osterath ist somit unumgänglich. Für das Fahrzeug mit einer Länge von 8 Metern und einer Höhe bis 3,5 Metern gemäß DIN 14530-21 ist mindestens ein Fahrzeughallenstellplatz der Größe 2 nach DIN 14092-1 erforderlich. Dieser ist bis zur betriebsbereiten Fertigstellung der geplanten Anlage am Standort der Feuerwehr in Meerbusch-Osterath zu errichten.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 BHKG ist die Stadt Meerbusch verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Errichtung des Konverters löst so einen zusätzlichen Ausstattungsbedarf aus, der ausschließlich diesem Vorhaben geschuldet ist. Da nach den vorliegenden Antragsunterlagen bislang nicht vorgesehen ist, dass die Vorhabenträgerin die damit verbundenen Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 29 BHKG übernimmt, obwohl sie dazu verpflichtet sein dürfte (Radeisen, in: Schulte / Radeisen / Schulte / van Schewick / Rasche-Sutmeier / Wiesmann, Die neue Bauordnung NRW, § 14 Rn. 35), ist davon auszugehen, dass der Stadt Meerbusch auf Grund des Vorhabens unwirtschaftliche Aufwendungen im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BauGB

entstehen. Daher erweist sich das Vorhaben im Ergebnis auf Grund eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs als planungsrechtlich unzulässig.

Auch eine Genehmigung nach § 35 Abs. 3 BauGB kommt vorliegend nicht in Betracht, da das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt, insbesondere dem Flächennutzungsplan widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt und das Landschaftsbild verunstaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bommers  
Bürgermeister